



**STADT GEISINGEN**  
022.32 Sch

**Gemeinderat**  
15. Juli 2014  
Vorlage Nr. 38

**TOP 6 - öffentlich**

**Bestellung von Stadträten zur Unterzeichnung der Niederschriften**

---

Nach § 38 Abs. 2 GemO ist die Niederschrift vom Bürgermeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderats zu unterzeichnen.

Bisher haben die drei Gemeinderatsfraktionen je einen Vertreter benannt.

Diese Regelung sollte auch künftig beibehalten werden, weil die Überwachung der Unterschriftenleistung und die weitere Arbeitsabwicklung in der Protokollführung möglichst reibungslos erfolgen soll und die gewählten Vertreter der Liste "Aktive Bürger" ohne Fraktionsstatus jederzeit von ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen können.

**Vorschlag der Verwaltung:**

Die Fraktionen werden gebeten, je einen Vertreter zur Unterzeichnung der Niederschriften des Gemeinderats zu benennen.

Geisingen, 08. Juli 2014

Walter Hengstler  
Bürgermeister

Thomas Schmid  
Hauptamtsleiter